

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/3/6 2004/09/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2008

Index

L40019 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Wien

L40209 Sicherheitspolizei Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LSicherheitsG Wr 1993 §1 Abs1 Z1;

LSicherheitsG Wr 1993 §1 Abs1 Z2;

MRK Art6 Abs1;

VStG §51e Abs5;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtsatz

Der Beschwerdeführer wurde schuldig erkannt, er habe "durch den Gebrauch des Wortes 'Widerstand' und durch 4-5 maliges Pfeifen mit einer Trillerpfeife 1) den öffentlichen Anstand verletzt und 2) ungebührlicherweise störenden Lärm erregt". Er habe dadurch § 1 Abs. 1 Z. 1 und § 1 Abs. 1 Z. 2 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes verletzt. Der Beschwerdeführer hat in seiner Berufung die Einvernahme von Zeugen durch die belangte Behörde beantragt und insbesondere geltend gemacht, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass es sich bei der Veranstaltung, an deren Rand er die ihm vorgeworfenen Tathandlungen gesetzt habe, um eine Gedenkveranstaltung gehandelt habe; er sei vielmehr der Meinung gewesen, es handle sich dabei um eine "Demo". Bei dieser Sachlage hätte die belangte Behörde von einem Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht ausgehen dürfen und sie hätte gemäß § 51e VStG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen müssen (Hinweis E VfGH 30. November 2004, VfSlg. 17375/2004, und E VwGH 27. Februar 2007, Zi. 2007/02/0001, m. w.N.). (Die belangte Behörde hätte bei Durchführung der nach Lage des Beschwerdefalles erforderlichen öffentlichen mündlichen Verhandlung zu einem anderen Ergebnis kommen können. Dieser unterlaufene Verfahrensmangel ist im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK relevant und wesentlich (Hinweis auf das E VwGH 27. März 2007, Zi. 2007/06/0040, und die dort angeführte Rechtsprechung des VwGH).)

Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid"

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004090154.X03

Im RIS seit

11.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at